OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650994/6/Bi

Datum:
Linz, 27. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn R P, vom 19. August 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. August 2017, GZ: 154757-2017, wegen Erteilung einer befristeten Lenkberechtigung unter Auflagen

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid im Anfechtungsumfang bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf)
1) gemäß §§ 5 Abs 5 und 8 Abs 4 und 5 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis zum 26. Juli 2022 unter Auflagen/Beschränkungen Code 104 *)/01.06. 68 absolute Alkoholabstinenz erteilt:

*) Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid 2-3mal im Jahr nach telefonischer Aufforderung beim Sanitätsdienet bei der Behörde
Für die Haaranalyse ist es erforderlich, dass eine Haarlänge von mindestens 6 cm vorliegt, wobei das Haar nicht durch Färben, Bleichen oder dgl geschädigt sein darf. Die Probenahme muss beim Sanitätsdienst genommen werden.

absolute Alkoholabstinenz

Vorlage einer psychiatrischen Behandlungsbestätigung (über die zuverlässige Einhaltung der Therapie) 1x jährlich bis spätestens 26.7.2018, 26.7.2019, 26.7.2020, 26.7.2021 unaufgefordert bei der Behörde

Zur amtsärztlichen Nachuntersuchung mit psychiatrischer Stellungnahme bis spätestens zum 26. Juli 2022.

2) Gemäß §§ 13 Abs 5 FSG iVm § 2 Abs 2 FSG-DV sei die Auflage in Form eines Zahlencodes in seinen Führerschein einzutragen. Die Eintragung des Zahlencodes 104 bedeute, dass die Lenkberechtigung unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt bzw verlängert werde.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei bereits mehrere Jahre trocken und sehe nicht ein, dass nun erneut trotz des Umstandes, dass in Linz damals nur ein abschließendes Schreiben der Psychiaterin Dr Z ohne zwischenzeitliche Kontrollen verlangt worden sei, bei der BH Linz-Land andere Führerscheinauflagen gelten sollten. Die Amtsärztin verlange 3 Haaranalysen im Jahr, wovon eine 150 Euro koste und das im Zeitraum von 5 Jahren. Anscheinend seien die Unterlagen aus Linz nicht angefordert worden oder verloren gegangen, sonst hätte man seine

Vorgeschichte gekannt, die beim Gespräch mit der Amtsärztin ignoriert worden sei. Nicht richtig sei auch, dass er laut Amtsärztin nicht gewusst habe, warum er die Medikamente nehme. Er habe sich ausführlichst mit seiner Krankheit auseinandergesetzt und sei sehr genau in Kenntnis, wofür die Medikamente gut seien.
Er habe 2 Unfälle erwähnt – er habe einmal bei starkem Nebel das Stauende übersehen und sei einmal auf einem beschotterten Feldweg zu schnell gewesen – bei denen er nicht unter Suchtmitteleinfluss gestanden sei. Er habe damals auch keine psychischen Probleme gehabt. Man solle die Chance erhalten, sich zu rehabilitieren und nicht immer wieder kostenintensive Auflagen erhalten. Er habe seit mehreren Jahren keine akuten Depressionen mehr gehabt und habe sein Studium vorangetrieben. Er schreibe gerade seine Masterarbeit, was mit einer Depression keinesfalls möglich wäre.
Er ersuche um Revidierung der Auflagen oder zumindest davon abzusehen, 3mal im Jahr eine Haarprobe zu verlangen – 1mal im Jahr zu einem beliebigen Zeitpunkt würde nach seiner Meinung ausreichen – und auf das Gutachten am Ende der FS-Befristung zu verzichten – hier sollte eine Stellungnahme ebenfalls ausreichend sein.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme Dris A K, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, vom 11. Oktober 2017, Ges-2017-403352/2-Kep/Pa, sowie Wahrung des Parteiengehörs.

Dr. C Z führt in ihrer psychiatrischen Facharzt-Stellungnahme vom 13. Juni 2017 mit den Diagnosen rezidivierende depressive Störung – ggw remittiert unter Medikamenteneinnahme F33 und Alkoholabhängigkeitserkrankung – ggw abstinent F10.20 aus,:
„ Bei bekannter Alkoholabhängigkeitserkrankung gibt Herr P. Abstinenz seit 2012 an, die in Ermangelung von Laboruntersuchungsergebnissen weder bestätigt noch widerlegt werden kann. Klinisch bieten sich keine Hinweise auf Alkoholkonsum. Eine Haaranalyse ist geplant. Sollte diese unauffällig verlaufen, so ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, Klasse B, durch Herrn P weiterhin bedingt zu befürworten.
Empfehlungen:
Weitere Befristung der Lenkberechtigung auf 5 Jahre
Unregelmäßige unangemeldete Bestimmungen der alkoholspezifischen Laborparameter (LFP, CDT, MCV) – alternative Haaranalyse
Fachärztliche Kontrollen zur Beurteilung der Stabilität des psychischen Zustandes.“

Der Amtsarzt verweist auf die diagnostizierte Alkoholabhängigkeitserkrankung. Er führt aus, dass nach erfolgreicher Entwöhnungsbehandlung und Nachweis von Alkoholabstinenz von mindestens 6 Monaten die Lenkberechtigung wiedererteilt

werden könne. Empfohlen werden Befristungslängen von 1,3 und 5 Jahren mit zwischenzeitlicher Vorlage der Behandlungsbestätigungen und regelmäßiger Laborkontrollen, wobei im 1. Jahr die Abstinenzkontrollen 3-monatlich und bei optimalem Verlauf in den Folgejahren 6-monatlich durchgeführt werden sollten.
Der Vorakt der LPD Linz liegt nicht vor. Eine Haaranalyse bestätigt Abstinenz in den letzten drei Monaten.
Da auch bei erfolgreich behandelter Alkoholabhängigkeit eine hohe Rückfallquote besteht wird – wie auch von Dr. Z – eine Befristung auf 5 Jahre vorgeschlagen und strikte Alkoholabstinenz gefordert. Zum Nachweis sollten in den nächsten 2 Jahren ca 6-monatlich Haaranalysen auf Ethylglucuronid durchgeführt werden. Sollten diese Haaranalysen alle negativ sein und auch sonst die Auflagen erfüllt werden, könnte eventuell die letzten drei Jahre nur mehr eine Haaranalyse pro Jahr zu kurzfristig und unregelmäßig vereinbarten Terminen durchgeführt werden.

Seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ wurde mit Schreiben an den Bf vom 13. Oktober 2017 darauf verwiesen, dass sich auch Frau Dr. Z für eine – letztmalige – 5-jährige Befristung ausgesprochen habe, wobei die Kosten von Alkohol-Haaranalysen mit denen von regelmäßigen Blutuntersuchungen auf Leberfunktionsparameter, CDT und MCV durchaus vergleichbar seien. Bei 6 cm Haarlänge sei eine verlässliche Aussage über Alkoholabstinenz in den letzten 6 Monaten möglich, dh die Anzahl von „2 bis 3“ bedeute im Ergebnis 5 Haarproben in 2 Jahren. Die jährlichen Behandlungsbestätigungen seien erforderlich, um nachvollziehen zu können, dass mögliche Auswirkungen durch die Medikamenteneinnahme keinen Einfluss auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hätten.

Der Bf hat im Schreiben vom 24. Oktober 2017 das Verlangen von 5 Haarproben innerhalb von 2 Jahren zwar als „ziemlich unangebracht“ bezeichnet, jedoch sei für ihn die Sicherstellung von Sicherheit im Straßenverkehr verständlich. Wenn er bei Nachweis seines 100%igen Alkoholverzichts keine Führerscheinbeschränkung mehr erhalte, wäre dies ein finanzieller Aufwand bei 5 Analysen bis zum Befristungsende von 1000 Euro, der akzeptabel sei.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Die Auflage von Haaranalysen bei 6 cm Haarlänge gewährleistet den Nachweis einer Alkoholabstinenz auf 6 Monate. Dr. K hat in seiner Stellungnahme dezidiert und nachvollziehbar dargelegt, warum Haaranalysen gegenüber

Blutuntersuchungen eindeutig der Vorrang zu geben ist. Die Kosten sind angesichts mehrerer unangekündigter Laborkontrollen auf die oben angeführten Leberwerte in etwa vergleichbar mit denen von – im Ergebnis – 3 Haaranalysen im Zeitraum von 2 Jahren. Dabei ist auf die Ausführungen Dris K bei Nachweis einer 100 %igen Alkoholabstinenz in den ersten 2 Jahren der Befristung zu verweisen.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Da § 13 FSG-GV eindeutig eine psychiatrische Facharzt-Stellungnahme verlangt, reicht für eine Nachuntersuchung bei Verlängerung der Lenkberechtigung eine bloße Behandlungsbestätigung nicht aus.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger